

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**V ZR 248/96

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

1. Volker K [REDACTED], V [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],
2. Elke K [REDACTED], V [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

1. Beate S [REDACTED], H [REDACTED] G [REDACTED],
2. Alfred S [REDACTED], H [REDACTED] G [REDACTED],

Beklagte, Widerkläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 12. Juni 1997 durch die Richter Dr. Vogt,
Dr. Lambert-Lang, Dr. Wenzel, Prof. Dr. Krüger und
Dr. Klein

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des Oberlandes-
gerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 1996
einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
(vgl. Beschlüsse v. 8. August 1991, I ZR 141/91, NJW 1992,
376; v. 28. März 1996, I ZR 14/96, ZIP 1996, 885) kommt eine
Einstellung der Vollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO grundsätz-
lich nicht in Betracht, wenn der Schuldner von anderen ihm zu
Gebote stehenden Möglichkeit, seine Interessen zu wahren, kei-
nen Gebrauch gemacht, insbesondere es versäumt hat, im Beru-
fungsrechtszug einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 712 ZPO
zu stellen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre.
Die Kläger haben im Berufungsverfahren zwar mit Schriftsatz
vom 5. Juli 1995 beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem
Urteil des Landgerichts "gemäß § 712 Abs. 1 ZPO" ohne Sicher-
heitsleistung einzustellen. Das Berufungsgericht hat diesen
- auf sofortige Einstellung gerichteten - Antrag jedoch zu-
treffend als einen Antrag nach §§ 719, 707 ZPO ausgelegt und
ihn mit Beschluß vom 13. Juli 1995 zurückgewiesen. Die Kläger

- 3 -

haben dies hingenommen und einen Antrag nach § 712 ZPO, eine Vollstreckung aus dem Berufungsurteil abzuwenden, in der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1996 ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht mehr gestellt. Von dem Grundsatz, daß der Antrag nach § 712 ZPO vorrangig ist, ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Stellung eines solchen Antrags dem Schuldner nicht möglich oder zumutbar war. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Gerade weil die Kläger die materiellen Voraussetzungen des Antrags bereits im Berufungsverfahren für gegeben hielten, hätten sie den Schutzantrag auch stellen können mit der Folge, daß das Berufungsgericht hierüber nach mündlicher Verhandlung in seinem Urteil hätte entscheiden, ggf. dieses auf Antrag nachträglich hätte ergänzen müssen (§§ 716, 321 ZPO).

Vogt

Lambert-Lang

Wenzel

Krüger

Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

